

Beschlussvorlage: I-044/23
Geschäftsbereich/Dezernat Geschäftsbereich I - Finanzmanagement,
Wirtschaftsentwicklung & Soziales
Fachbereich Fachbereich 70 - Amt für Abfallwirtschaft,
Stadtreinigung und Abwasserentsorgung

Beratungsgegenstand:

Abwasserbeseitigungskonzept der Stadt Cottbus/Chósebuz, Fortschreibung März 2024
(Austauschvorlage)

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebuz möge beschließen:

Abwasserbeseitigungskonzept der Stadt Cottbus/Chósebuz, Fortschreibung März 2024

Tobias Schick
Oberbürgermeister

<p><u>Beratungsergebnis des HA/der StVV:</u></p> <p><input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit</p> <p><input type="checkbox"/> laut Beschlussvorschlag</p> <p><input type="checkbox"/> mit Veränderungen (siehe Niederschrift)</p>	<p>Beschluss-Nr.: <input type="text"/></p> <p>Tagung am: TOP:</p> <p>Anzahl der Ja-Stimmen:</p> <p>Anzahl der Nein-Stimmen:</p> <p>Anzahl der Stimmenthaltungen:</p>
--	---

Problembeschreibung/Begründung:

1. Begründung zur Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes im Jahr 2023/2024):

Die Stadt Cottbus/Chósebus hat gemäß § 66 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) die Pflicht zur Beseitigung der auf dem Stadtgebiet anfallenden Abwässer und hat dazu die notwendigen Anlagen zu errichten und zu betreiben bzw. errichten und betreiben zu lassen. Gemäß § 67 BbgWG sind der erreichte Stand der öffentlichen Abwasserbeseitigung sowie die für die Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht erforderlichen Maßnahmen mit der geplanten zeitlichen Abfolge und den voraussichtlichen Kosten in einem Abwasserbeseitigungskonzept darzustellen und damit die entwässerungstechnischen Grundlagen für die Bauleitplanung zu schaffen. Mit dem Abwasserbeseitigungskonzept ist insbesondere der zu erwartenden demografischen Entwicklung und der Nachhaltigkeit Rechnung zu tragen. Als Kriterien der Nachhaltigkeit sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, der sozialen Verträglichkeit sowie des Natur- und Umweltschutzes bei der Planung und Durchführung der Bauabschnitte zu beachten.

Das Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) ist jeweils im Abstand von fünf Jahren fortzuschreiben. Bei der Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes ist die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) über den Mindestinhalt der Abwasserbeseitigungskonzepte der Gemeinden und die Form ihrer Darstellung (VV ABK) vom 9. Oktober 2019 einzuhalten.

Entsprechend der Verwaltungsvorschrift erfolgt mit dem vorliegenden Konzept die weitere Fortschreibung des im April 2018 beschlossenen Abwasserbeseitigungskonzeptes (Beschluss II-003/18 vom 25.04.2018) für den Zeitraum bis 2028 und eine Vorausschau bis zum Jahr 2035. Erstmals erfolgt die Vorlage eines Gesamtkonzeptes hinsichtlich von Schmutz- und Niederschlagswasser.

Das vorliegende Konzept weist die im Gesamtsystem der Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung der Stadt Cottbus/Chósebus erforderlichen Maßnahmen in der zeitlichen Einordnung bis 2035 und die dafür erforderlichen Investitionsmittel aus. In diesem Zusammenhang werden der erforderliche Investitionsbedarf im Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgungssystem der Stadt und die dafür erforderlichen finanziellen Mittel beschrieben. Im Gegensatz zum vorhergehenden Abwasserbeseitigungskonzept wird in diesem Konzept der Ortsteil Kiekebusch mit aufgeführt. Zudem werden die Maßnahmen der Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung erstmals gemeinsam erläutert und auf diesem Wege das Niederschlagswasserbeseitigungskonzept in das Abwasserbeseitigungskonzept integriert. Die bis zum Jahr 2028 vorgesehenen Maßnahmen werden konkret dargestellt. Die detaillierte Beschreibung der Maßnahmen ab 2029 erfolgt mit der nächsten Fortschreibung.

Mit der Beschlussfassung der vorliegenden Aktualisierung wird die konzeptionelle Grundlage für die Maßnahmen zur Erneuerung und zum weiteren Ausbau des Kanalnetzes nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, der sozialen Verträglichkeit sowie des Natur- und Umweltschutzes geschaffen und die dauerhafte Entsorgungssicherheit gewährleistet.

2. Prämissen für die Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes im Jahr 2023/2024:

Die Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes, d.h. die Festlegung von Maßnahmen zur Sanierung des Kanalnetzes und die Entscheidung für einen weiteren Ausbau des Kanalnetzes, erfolgte sowohl nach den Prioritäten des Gewässerschutzes, der Entsorgungssicherheit sowie der territorialen und infrastrukturellen Entwicklung als auch nach den Gesichtspunkten des technisch und wirtschaftlich sinnvollen Einsatzes der verfügbaren Investitionsmittel zur Sicherung einer vertretbaren Gebührenentwicklung.

Aufgrund des weiterhin bestehenden hohen Bedarfs an der Kanalsanierung liegt der Investitionsschwerpunkt auch in den nächsten 5 Jahren auf den Maßnahmen zur Sanierung (Erneuerung, Renovierung) des Kanalnetzes.

2.1 Erschließung bisher nicht an die Kanalisation angeschlossener Grundstücke (Neubau)

- Die im Abwasserbeseitigungskonzept 2018 vorgesehenen Erschließungsmaßnahmen wurden bis zum Ende des Jahres 2021 im Wesentlichen abgeschlossen. Insbesondere wurden zwei Schmutzwassererschließungsmaßnahmen in Döbbrick-Süd und in der Saarbrücker Straße, sowie fünf Neubaumaßnahmen in Baugebieten (Gallinchen, Schmellwitz, Mitte) fertiggestellt. Die

Erschließung der Grenzstraße (Gallinchen) ist bis auf Restarbeiten zur Wiederherstellung der Fahrbahn ebenfalls abgeschlossen.

- Bei der Entscheidung über eine kanalseitige Erschließung werden folgende Grundsätze beachtet:
 - Die Entscheidung über den Anschluss bisher noch nicht kanalseitig erschlossener Bereiche richtet sich in erster Linie nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten. Ob ein Gebiet an die kanalgebundene Schmutzwasserentsorgung angeschlossen wird, ist nach dem Orientierungswert für spezifische Investitionskosten je anzuschließendem Einwohner zu entscheiden. Dieser Wert liegt bei 3.800 € (brutto) Gesamtbaukosten je anzuschließendem Einwohner basierend auf den mittleren Preisen der letzten 10 Jahre. Dies ermöglicht eine mehrjährige Vergleichbarkeit
 - Alle bisher nicht für einen Anschluss vorgesehenen Bereiche (Straßenzüge) wurden anhand der Kosten und der Konzepte zur Stadtentwicklung erneut bewertet.
 - Für neue Baugebiete im innerstädtischen Bereich wird schmutzwasserseitig grundsätzlich von einer kanalseitigen Erschließung ausgegangen, sofern sie im Einzugsbereich vorhandener Kanalnetze liegen. Bei über der Wirtschaftlichkeitsgrenze liegenden Erschließungskosten ist eine Einzelfallentscheidung zu treffen.
 - Kleingartenanlagen, die dem Bundeskleingartengesetz unterliegen, werden nicht kanalseitig erschlossen.
- Bis zum Jahr 2028 ist die kanalseitige Erschließung von Einzelgrundstücken, insbesondere im Ortsteil Dissenchen und im Ortsteil Sielow, vorgesehen. Über die Fortsetzung der kanalgebundenen Erschließung in Ströbitz im Bereich der Fichtestraße, sowie über eine kanalseitige Erschließung des Ortsteils Schlichow (Am Gutspark, Oskar-Trautmann-Straße, Schlichower Dorfstraße) wird im Rahmen der nächsten Überarbeitung des Abwasserbeseitigungskonzepts im Jahr 2028 unter Berücksichtigung der Ortsentwicklung entschieden.
- Für 862 Grundstücke (davon 750 bewohnte oder gewerblich genutzte Grundstücke) ist der Anschluss an die öffentliche Kanalisation technisch und wirtschaftlich nicht vertretbar. Für diese Grundstücke muss die Abwasserentsorgung auch zukünftig über Grundstückskläranlagen oder abflusslose Sammelgruben entsprechend den geltenden gesetzlichen Vorschriften erfolgen.
- Der Anschlussgrad zum 31.12.2023, bezogen auf die Gesamteinwohnerzahl von Cottbus, liegt bei 97,5 %. Da es Grundstücke gibt, die dauerhaft nicht an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden können, wird der endgültige Anschlussgrad bei etwa 97,6 % liegen.

2.2 Erneuerung von Anlagen im Schmutz- und Mischwassersystem

- Das Abwasserentsorgungssystem der Stadt Cottbus/Chósebus ist die Gesamtheit der Kanalisation in Verbindung mit der Kläranlage Cottbus.
- Mit dem Abwasserbeseitigungskonzept 2018 wurde angestrebt, die Erneuerung aller vor 1990 errichteten Kanäle, die die Zustandsklasse 2 oder schlechter aufweisen, bis zum Jahr 2030 abzuschließen. Aufgrund der Haushaltslage der Stadt ist eine konkrete Einordnung von Kanalsanierungsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Straßenbau kaum möglich und daher im Investitionsplan der nächsten fünf Jahre nicht vorgesehen. Stattdessen sind Erneuerungen zunehmend auch unabhängig von Maßnahmen im Straßenbau oder anderen Versorgungsträgern durchzuführen.
- Auch für die Fortschreibung des ABK 2024 wurde berücksichtigt, dass es für einen sicheren Betrieb des Kanalnetzes erforderlich ist, die Kanäle mit einer Zustandsklasse 0 bis 2 zu erneuern, so dass das Kanalnetz mindestens die Zustandsklasse 3 aufweist. Daraus leitet sich für das Schmutzwassernezz ein Erneuerungsbedarf für ca. 62 km, im Mischsystem für ca. 53 km und im Regenwasserkanalnetz für ca. 45 km ab. Mit rund 83 % liegt der Großteil des Kanalnetzes (ZK 0 bis 2) im Kerngebiet der Stadt Cottbus/Chósebus. Die Zustandsklassenverteilung geht aus der Anlage 4 hervor.
- Die Festlegung der Maßnahmen im Kanalnetz erfolgt bei der Kanalsanierung, ebenso wie bei der Entscheidung für einen weiteren Ausbau des Kanalnetzes, nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit.
- Der Plan der Sanierungsmaßnahmen im Kanalnetz orientiert sich neben den wirtschaftlichen Randbedingungen vorrangig an der baulichen Zustandsbewertung und den möglichen Auswirkungen der Schäden auf die Entsorgungssicherheit. Priorität in der Kanalnetzernuerung

haben Kanalnetzabschnitte, die als bautechnisch gefährdet einzustufen sind, hydraulisch stark belastet oder überlastet sind, sowie der erneuerungsbedürftige Kanalnetzbestand in Bereichen infrastruktureller Baumaßnahmen, insbesondere im Straßenbau.

- Eine generelle Entflechtung des bestehenden Mischwasserableitungssystem im innerstädtischen Bereich, d. h. der Aufbau eines vollständig getrennten Ableitungssystem für Schmutz- und Niederschlagswasser, ist sowohl technisch nicht möglich als auch wirtschaftlich nicht vertretbar und daher nicht vorgesehen. Jedoch ist für die Bereiche, die hydraulisch überlastet sind, im Zuge des Straßenausbaus eine Abkopplung der Regenwässer aus dem Mischwassernetz zu prüfen und ggf. umzusetzen.

3. Finanzierung

- Die Durchführung der im Abwasserbeseitigungskonzept beschriebenen Maßnahmen steht unter dem Vorbehalt der Sicherung der Finanzierung.
- Insgesamt ist in den nächsten 15 Jahren von einem Gesamtbedarf von ca. 98 Mio. € für Sanierungsmaßnahmen und Neubau von Anlagen der Regen-, Misch- und Schmutzwasserbeseitigung auszugehen, dass entspricht durchschnittlich ca. 6,6 Mio. €/Jahr über den Gesamtzeitraum.

[Mio.€)	Kanalnetz	Kläranlage / Pumpwerke	HA/Planung	Neubau / Erweiterung	Gesamt- summe
Finanzbedarf gesamt	75,0	10,4	8,4	5,0	98,8
mittlerer jährlicher Finanzbedarf	5,0	0,7	0,6	0,3	6,6

- Für den Geltungsbereich der Fortschreibung des ABK bis 2028 ergibt sich daraus die folgende Investitionsplanung:

Zusammenfassung Investitionsbedarf (brutto) Abwasser Zeitraum 2023 bis 2028 (in Mio. €)

Hauptsanierungs- verfahren	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2023- 2028
	<i>IST</i>	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan	Gesamt
Erneuerung	0,92	0,87	1,93	0,33	0,59	0,94	0,37	5,03
Renovierung	2,87	3,93	2,55	2,66	3,55	3,19	4,10	19,98
Sanierung¹	3,80	4,80	4,48	2,99	4,14	4,13	4,47	25,02
Neubau / Erweiterung ²	0,58	0,35	0,93	0,20	0,31	0,15	0,05	1,99
<i>davon SW Erschließung</i>	0,03	0,35	0,03	0,20	0,31	0,15	0,05	1,09
KA / Pumpwerke³	1,02	0,75	0,59	1,21	0,62	0,32	0,69	4,18
sonst (HA / Planung)⁴	0,78	0,63	0,61	0,58	0,55	0,50	0,50	3,36
Summe⁵	6,18	6,54	6,60	4,97	5,62	5,10	5,71	34,54

¹ Summe aller Erneuerungs- und Renovierungsmaßnahmen SW, MW und RW im Kanalnetz

² Neubau- und Erweiterungsmaßnahmen

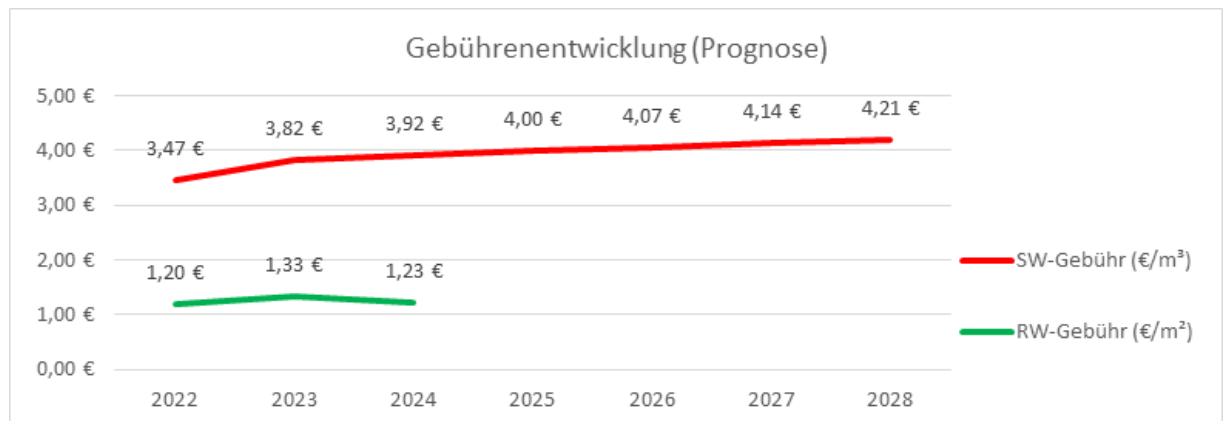
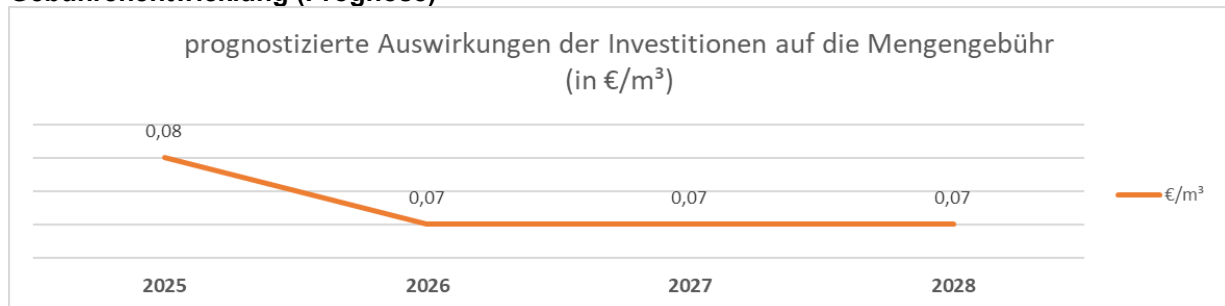
³ Investitionsbedarf Pumpwerke und Kläranlage

⁴ Planungskosten und Herstellung Hausanschlüsse

⁵ Summe ohne Baugebiete mit öffentlicher Erschließung, Strukturwandelprojekte und Inflation

- Für die kanalseitige Erschließung von Neubaugebieten ist der Abschluss von Erschließungsvereinbarungen zum Bau der Kanalnetze und die Übertragung der Anlagen an die Stadt Cottbus/Chóšebuz mit den jeweiligen Investoren vorgesehen. Für die Herstellung von Hausanschlüssen im öffentlichen Bereich bei Lückenbebauungen im Einzugsbereich vorhandener Kanalnetze sowie für Planungen sind jährlich ca. 500 T€ bereit zu stellen.
- Die Realisierung der im ABK ausgewiesenen Maßnahmen erfolgt durch die LWG
- Aufgrund einer Vielzahl von Einflussfaktoren ist eine genaue langfristige Prognose der Gebührenentwicklung bis 2035 nicht möglich. Auch für den Zeitraum bis einschließlich 2028 kann nur einen Ausblick der Auswirkungen der im Abwasserbeseitigungskonzept vorgesehenen Investitionen gegeben werden. Die Prognose berücksichtigt aber auch Auswirkungen, die sich aus der zu erwartenden Prognose der Bevölkerungsentwicklung ergibt. Weitere Annahmen über die Investitions- und Mengenentwicklungen hinaus, wie zum Beispiel Baupreisentwicklung, allgemeines Lohngefüge oder Inflation wurden nicht getroffen.
- Ebenfalls ist eine genaue Prognose der Entwicklung der Regenwassergebühr über das Jahr 2024 hinaus nicht möglich, da zurzeit die Kalkulationsgrundlagen überarbeitet werden. Insbesondere ist es neben der Neuerfassung aller abflusswirksamen und kanalgebunden Flächen das Ziel, neue dem Schwammstadt-Prinzip gerecht werdende Gebührenarten einzuführen.

Gebührenentwicklung (Prognose)



Finanzielle Auswirkung

1. Gesamtkosten

Das Abwasserbeseitigungskonzept selbst hat keine finanziellen Auswirkungen. Es ist Grundlage für künftige Investitionen/Planungen.

2. Sicherstellung der Finanzierung

Die Investitionen werden über einheitliche Abwassergebühren finanziert.

3. Folgekosten

1. Haushaltmäßige Auswirkungen auf den Ergebnis-/Finanzhaushalt:

Ja Nein

Ergebnishaushalt: Produkt/Sachkonto

Erträge:

Aufwand:

Finanzhaushalt: Produkt/Sachkonto

Einzahlungen:

Auszahlungen:

2. Deckung der Aufwendungen/Auszahlungen:

Ergebnishaushalt: Produkt/Sachkonto

Erträge:

Aufwand:

Finanzhaushalt: Produkt/Sachkonto

Einzahlungen:

Auszahlungen:

Stellungnahme der Fachbereiche

Die Stellungnahmen der Fachbereiche (FB 61, 63, 66 und 72) wurden bereits im Jahr 2023 eingeholt und Änderungen in der Vorlage I-044/23 berücksichtigt.

In der Austauschvorlage wurden entsprechend der Hinweise aus den Fraktionen und den Ortsbeiräten im Wesentlichen der Sachstand im Hauptdokument sowie in den Anlagen angepasst:

- Aktualisierung aller Hauptdaten mit Stand 31.12.2023 (außer Kanalstatistik)
- Aktualisierung der Einwohnerdaten und Prognosen mit Stand 30.06.2023
- Wirtschaftlichkeitsrechnung für kanalseitige Erschließung mit Stand 31.12.2023

- Ergänzung um die Jahresscheibe 2028 für geplante Maßnahmen mit den entsprechenden Investitionsgrößen
- Verschiebung der Erschließung in Sielow, Döbbricker Straße 15C, 15D, 16, 20A aus dem Jahr 2024 in das Jahr 2028, aufgrund der neuen Einwohnerdaten und der daraus folgenden Wirtschaftlichkeitsbetrachtung

Im Zuge der **Informationsveranstaltung am 04.03.2024**, zu welcher alle Fraktionen und Ortsbeiräte sowie Bürgervereine am 05.01.2024 eingeladen wurden, ergaben sich weitere Anpassungen:

- Das Hauptdokument wurde auf eine Version des ABK (Fortschreibung März 2024) angepasst – Zeitraum 2023-2028
- Die Anlage 5 (geplante Investitionen) wurde mit folgenden Änderungen neu gefasst:
 - Textänderung Hauptdokument S.15 („Die Zustandsklassen 0 und 1 hingegen, charakterisieren schadhafte Kanäle, die sofort oder kurzfristig (2 – 5 Jahre) zu sanieren sind....Insgesamt sind im System der Stadt ca. 159 km Schmutz-/Misch- bzw. Regenwasserleitungen über einen kurz- bis mittelfristigen Zeithorizont zu sanieren (Renovierung und Erneuerung).
 - Textänderung Anlage 5, S.1 Haasower Weg in Haasower Straße

Die von den Stadtverordneten gewünschte Änderung der Einwohnerdaten auf einen anderen Stichtag zog eine nahezu vollständige Überarbeitung des Dokumentes nach sich, so dass eine vollständige Austauschvorlage zur Beschlussfassung I-044/23 eingereicht wird.

Die Beteiligung der Ortsbeiräte und Bürgervereine erfolgte ebenfalls im Jahr 2023 (10.10.2023 und in der AG Ortsteile am 14.12.2023). Änderungshinweise wurden wie o.g. dargestellt eingearbeitet.

Weiterhin erfolgt eine Information zur Austauschvorlage in der AG Ortsteile am 18.04.2024.

Beratungsfolge	Termin	Status	Zuständigkeit
Ausschuss für Recht, Ordnung, Sicherheit und Petitionen	05.12.2023	öffentlich	Vorberatung
Ausschuss für Bau und Verkehr	06.12.2023	öffentlich	Vorberatung
Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz	14.03.2024	öffentlich	Vorberatung
Ausschuss für Wirtschaft, Beteiligungen und Strukturwandel	11.12.2023	öffentlich	Vorberatung
Ausschuss für Haushalt und Finanzen	12.12.2023	öffentlich	Vorberatung

Hauptausschuss	13.12.2023	öffentlich	Kenntnisnahme
Stadtverordnetenversammlung	20.12.2023	öffentlich	Entscheidung
Ausschuss für Recht, Ordnung, Sicherheit und Petitionen	06.02.2024	öffentlich	Vorberatung
Ausschuss für Bau und Verkehr	17.01.2024	öffentlich	Vorberatung
Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz	04.04.2024	öffentlich	Vorberatung
Ausschuss für Haushalt und Finanzen	19.03.2024	öffentlich	Vorberatung
Stadtverordnetenversammlung	31.01.2024	öffentlich	Entscheidung
Ortsbeirat Branitz	18.04.2024	öffentlich	Kenntnisnahme
Ortsbeirat Dissenchen/Schlichow	18.04.2024	öffentlich	Kenntnisnahme
Ortsbeirat Döbbrick/Maiberg	18.04.2024	öffentlich	Kenntnisnahme
Ortsbeirat Gallinchen	18.04.2024	öffentlich	Kenntnisnahme
Ortsbeirat Groß Gaglow	18.04.2024	öffentlich	Kenntnisnahme
Ortsbeirat Kahren	18.04.2024	öffentlich	Kenntnisnahme
Ortsbeirat Kiekebusch	18.04.2024	öffentlich	Kenntnisnahme
Ortsbeirat Merzdorf	18.04.2024	öffentlich	Kenntnisnahme
Ortsbeirat Saspow	18.04.2024	öffentlich	Kenntnisnahme
Ortsbeirat Sielow	18.04.2024	öffentlich	Kenntnisnahme
Ortsbeirat Skadow	18.04.2024	öffentlich	Kenntnisnahme
Ortsbeirat Willmersdorf	18.04.2024	öffentlich	Kenntnisnahme
Dienstberatung Oberbürgermeister	23.04.2024	nicht öffentlich	Vorberatung
Ausschuss für Wirtschaft, Beteiligungen und Strukturwandel	13.05.2024	öffentlich	Vorberatung

Ausschuss für Recht, Ordnung, Sicherheit und Petitionen	14.05.2024	öffentlich	Vorberatung
Ausschuss für Bau und Verkehr	15.05.2024	öffentlich	Vorberatung
Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz	16.05.2024	öffentlich	Vorberatung
Ausschuss für Haushalt und Finanzen	21.05.2024	öffentlich	Vorberatung
Hauptausschuss	22.05.2024	öffentlich	Kenntnisnahme
Stadtverordnetenversammlung	29.05.2024	öffentlich	Entscheidung

Ortsbeiräte:

<input checked="" type="checkbox"/> OBR Branitz	<input checked="" type="checkbox"/> OBR Dissenchen/Schlichow	<input checked="" type="checkbox"/> OBR Döbbrick/Maiberg
<input checked="" type="checkbox"/> OBR Gallinchen	<input checked="" type="checkbox"/> OBR Groß Gaglow	<input checked="" type="checkbox"/> OBR Kahren
<input checked="" type="checkbox"/> OBR Kiekebusch	<input checked="" type="checkbox"/> OBR Merzdorf	<input checked="" type="checkbox"/> OBR Saspow
<input checked="" type="checkbox"/> OBR Sielow	<input checked="" type="checkbox"/> OBR Skadow	<input checked="" type="checkbox"/> OBR Willmersdorf

Bürgervereine:

<input checked="" type="checkbox"/> Mitte	<input checked="" type="checkbox"/> Sandow	<input checked="" type="checkbox"/> Spremberger Vorstadt
<input checked="" type="checkbox"/> Madlow / Sachsendorf	<input checked="" type="checkbox"/> Ströbitz	<input checked="" type="checkbox"/> Schmallwitz